

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
18/181

Status:

öffentlich

Bebauungsplan Nr. 323 westlich Sexter Weg Ortsteil Middels

- erneute öffentliche Auslegung -

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat Langefeld/Middels/Spekendorf	23.08.2018	Empfehlung	öffentlich	einstimmig ohne Änderung beschlossen
2.	Bauausschuss	11.09.2018	Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss		Beschluss	nicht öffentlich	

Finanzielle Auswirkungen:

Diese Vorlage ist von der haushaltswirtschaftlichen Sperre 2018 nicht betroffen.

Die Durchführung der Erschließung erfolgt durch einen Vorhabenträger. Mit dem Vorhabenträger wurde ein Erschließungsvertrag abgeschlossen. Die Planungskosten sind im Zuge eines städtebaulichen Vertrages vom Vorhabenträger übernommen worden.

Beschlussvorschlag:

- Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 323 „westlich Sexter Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung wird beschlossen.

Hierbei können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Die beiliegenden Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 323 westlich Sexter Weg im Ortsteil Middels werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung von ca. 15 zusätzlichen Bauplätzen geschaffen. Mit dem Vorhabenträger wurde ein Erschließungsvertrag abgeschlossen.

Zu einem späten Zeitpunkt der Planung wurde die Anregung von Seiten des Erschließungsträgers vorgebracht, die Lage des geplanten Fuß- und Radweges von der neuen

Planstraße zum Sexter Weg auf Grund der sehr nahen Führung entlang der Südseite des Gebäudes Sexter Weg Haus-Nr. 5, zu überdenken. Daher wurde der abschließende Satzungsbeschluss im Rat der Stadt Aurich noch nicht gefasst.

Zwischenzeitlich wurden unterschiedliche alternative Führungen eines Fuß- und Radweges untersucht. Eine Radwegeführung im Bereich des vorhandenen Räumstreifens hätte den Nachteil, dass hier im Einmündungsbereich auf den Sexter Weg schlechte Sichtbeziehung bestehen. Daher sollte die Wegeführung lediglich in südlicher Richtung verschoben werden. Aufgrund einer geringfügigen Verschiebung des Räumstreifens in südlicher Richtung könnte ein vorhandener Baum nicht erhalten werden.

Bei den örtlichen Bauvorschriften sollte die Begrenzung der Höhe der Einfriedungen von 1,2 m auch für Hecken gelten, um eine gute Sicht an den Zufahrtsbereichen und Kreuzungspunkten sicherzustellen.

Die erneute Auslegung sollte hierbei lediglich auf Stellungnahmen zu den ergänzten bzw. geänderten Teilen beschränkt sein.

Anlagen:

- Planzeichnung
- Textliche Festsetzungen
- Begründung
- Landwirtschaftliches Immissionsgutachten
- Bestandsaufnahme Bäume

gez. Windhorst